

FÖRDERPROGRAMM NACHHALTIGER WEINBAU

Förderrahmen

für die Unterstützung der Zertifizierung zur Verstärkung der betrieblichen Nachhaltigkeit von Weinbaubetrieben in Rheinland-Pfalz

(FöNaWein)

Inhalt

1. Ziel
2. Grundlagen und Rahmen
3. Gegenstand der Förderung
4. Antragsberechtigung
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Verfahrensregelungen
7. Geltungsdauer

1. Ziel

Das Ziel der Förderung ist die Unterstützung von Weinbaubetrieben auf dem Weg zu einer Zertifizierung, die ein nachhaltiges Wirtschaften bescheinigt.

2. Grundlagen und Rahmen

- 2.1 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage

- der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO)
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung von Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013)
- der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU Nr. L 352/9 vom 24.12.2013).

- 2.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der für diese Maßnahme zum Zeitpunkt der Entscheidung noch verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1 Zuwendungsfähig ist die erstmalige Zertifizierung.

3.2 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Zertifikatserteilung sowie die Kosten für die unmittelbar damit zusammenhängenden Beratungsleistungen.

3.3 Zertifizierungen können gefördert werden, wenn sie nachhaltiges Wirtschaften im Weinbau über die Primärerzeugung hinausgehend abdecken und mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Zertifizierung deckt die gesamte Wertschöpfungskette (Primärerzeugung, Kellerwirtschaft, Vertrieb) ab; die Beschaffung (Betriebsmittel, Betriebsstoffe, Verbrauchsstoffe, etc.) sollte ebenfalls Teil der Zertifizierung sein.
- Die Zertifizierung deckt die Entwicklung des Unternehmens in zentralen Bereichen der Nachhaltigkeit ab. Hierzu gehören:
 - die Minderung von Treibhausgasemissionen,
 - die Nutzung erneuerbarer Energien,
 - die Reduktion des Energieverbrauchs,
 - die Reduktion des Rohstoffeinsatzes,
 - die Erhaltung und Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit,
 - die Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt,
 - die Einhaltung sozialer Standards über die Erfüllung der gesetzlichen Mindeststandards für Angestellte und Saisonarbeitskräfte hinaus, sowie die faire Behandlung von Saisonarbeitskräften (Unterbringung, Hygiene, etc.).
- Das Angebot einer betriebswirtschaftlichen Beratung ist ebenfalls Teil des Zertifizierungsprozesses.

3.4 Zertifizierungen folgender Beratungsunternehmen sind derzeit zuwendungsfähig:

- Fair and Green¹,
- FairChoice² (Umfang der Zertifizierung: Weinbau, Kellerwirtschaft & Abfüllung, Wein),
- EcoStep Wein³.

Die Bewilligungsbehörde kann auf Grundlage der unter Nr. 3.3 genannten Kriterien weitere Zertifizierungen in die Liste der zuwendungsfähigen Beratungsunternehmen aufnehmen.

3.5 Die gleichzeitige Inanspruchnahme einer geförderten Beratungsleistung nach diesem Förderrahmen und aus Mitteln anderer öffentlich finanzierter Programme, (beispielsweise der Verwaltungsvorschrift „Förderung der Beratung in der Landwirtschaft“ vom 30. Januar 2017 (MinBl. S. 158)), ist nicht zulässig.

4. Antragsberechtigung

4.1 Antragsberechtigt im Sinne dieses Förderrahmens sind Weinbaubetriebe mit Sitz in Rheinland-Pfalz.

4.2 Ausnahmen bezüglich der Antragsberechtigung sind in begründeten Einzelfällen möglich. Hierzu ist ein entsprechender Antrag schriftlich an die Bewilligungsbehörde zu richten.

¹ Weitere Informationen: <https://www.fairandgreen.de/>

² Weitere Informationen: <https://www.fairchoice.info/>

³ Weitere Informationen: <https://www.ecostep-wein.de/>

Dieser Antrag ist zu begründen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Ausnahme.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung erfolgt in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss.
- 5.2 Der Anteil der Zuwendung wird auf höchstens 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben festgesetzt.
- 5.3 Der Höchstbetrag der Zuwendung wird auf insgesamt 3.000 Euro je Unternehmen begrenzt.

6. Verfahrensregelungen

- 6.1 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau.
- 6.2 Der Antrag auf Förderung ist vor Beginn der Maßnahme⁴ (gemeint ist Auftragserteilung) schriftlich bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Anerkennung der Bedingungen und Kriterien des vorliegenden Förderrahmens zur Unterstützung der Zertifizierung von Weinbaubetrieben in Rheinland-Pfalz ist durch eigenhändige Unterschrift im Antrag zu erklären.
- 6.3 Die Bearbeitung der Förderanträge erfolgt in der Reihenfolge des Antragseingangs. Ein Antrag gilt als eingegangen, wenn er der Bewilligungsbehörde vollständig vorliegt. Maßgeblich ist das Eingangsdatum des zuletzt eingegangenen Dokuments bei der Bewilligungsbehörde.
- 6.4 Die Bewilligungsbehörde erstellt einen Zuwendungsbescheid. Die Maßnahme darf erst nach Bewilligung der Zuwendung begonnen werden. Ausnahmen können im Einzelfall auf Antrag zugelassen werden.
- 6.5 Die Auszahlung der Mittel ist schriftlich nach vorgegebenem Muster durch den Zuwendungsempfänger zu beantragen. Antragsvordrucke (Mittelanforderungen) sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder auf deren Internetseite abrufbar.
- 6.6 Die Auszahlung der Mittel kann in bis zu drei Teilbeträgen erfolgen.
- 6.7 Die Fördermittel müssen grundsätzlich innerhalb von 36 Monaten nach dem Datum des Bewilligungsbescheids schriftlich abgerufen werden. Maßgeblich ist der Eingang bei der Bewilligungsbehörde. Eine spätere Auszahlung ist auf begründeten Antrag hin möglich. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

⁴ Als Vorhaben- beziehungsweise Maßnahmenbeginn sind nach Landeshaushaltsordnung (LHO) grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

- 6.8 Die sachgerechte Verwendung der Mittel muss in Form eines Verwendungsnachweises belegt werden. Als Verwendungsnachweis gelten der Nachweis des Zertifikats und die im Kontext der Zertifizierung entstandenen Rechnungen eines Beratungsunternehmens. Kann das Zertifikat nicht erteilt werden, kann hilfsweise ein Beleg über die Ablehnung des Zertifizierungsantrags vorgelegt werden.
- 6.9 Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.
- 6.10 Die beiliegende Erklärung auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ist Bestandteil des Antrags und vom Zuwendungsempfänger auszufüllen und zu unterschreiben.
- 6.11 Die Bewilligungsbehörde stellte eine De-minimis-Bescheinigung über diese Fördermaßnahme aus.

7. Geltungsdauer

- 7.1 Dieses Förderprogramm nachhaltiger Weinbau ist gültig bis 31. Dezember 2025.

Mainz, den 23. November 2022